

DI / Motion SVP-Fraktion vom 20. Februar 2008

Informationsaustausch zwischen Behörden zur Bekämpfung des Missbrauchs der Sozialhilfe

Antrag der Regierung vom 6. Mai 2008

Gutheissung

mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird beauftragt, das Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998 durch eine Bestimmung zu ergänzen, die den Informationsaustausch zwischen Sozialhilfebehörden und weiteren Behörden im Sinn einer Amts- und Verwaltungshilfe regelt.»

Begründung:

Die Regierung hat kürzlich zur Motion 42.07.41 «Effizientere Sozialhilfe: Gewährleistung des Informationsaustausches zwischen Amtsstellen» Stellung nehmen und aufzeigen können, dass in diesem Teilbereich ausreichende Rechtsgrundlagen bestehen. Ähnliche Bestimmungen sind in anderen Erlassen zu finden, beispielsweise in Art. 91 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs oder Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts. Der Umstand, dass die gesetzlichen Bestimmungen für den gegenseitigen Datenaustausch in verschiedenen Erlassen enthalten sind und die Gewichtung der Datenschutzbestimmungen im Einzelfall aufwendig ist, erschwert jedoch die Rechtsanwendung in der Praxis.

Wie die Motionärin sinngemäss festhält, besteht im Sozialhilfegesetz keine Bestimmung zur Amts- und Verwaltungshilfe zwischen den Sozialhilfebehörden und weiteren beteiligten Behörden wie Polizei, Fremdenpolizei, Steuer- und Betreibungsämter oder Sozialversicherungsanstalten. Die Regierung will prüfen, wie Unsicherheiten in der Rechtsanwendung begegnet und der Handlungsspielraum der involvierten Ämter im Spannungsfeld zwischen Kontrolle und Datenschutz verbessert werden können. Eine Vereinfachung des Informationsaustausches erscheint zudem kohärent im Hinblick auf die voraussichtlich im Jahr 2010 in Kraft tretende Schweizerische Strafprozessordnung und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, die beide Bestimmungen zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch zwischen verschiedenen Stellen enthalten.

Der Regierung ist es ein Anliegen, dass die Anforderungen und Grenzen des Informationsaustausches zwischen Ämtern festgelegt werden. Eine transparente und zugleich die Persönlichkeitsrechte respektierende Regelung dient der Rechtssicherheit sowohl der Amtsstellen wie auch der Betroffenen und wirkt auch vertrauensbildend. Damit kann insbesondere im Sozialhilfebereich auch in der Missbrauchsthematik ein Zeichen gesetzt werden. Da die finanzielle Sozialhilfe in den Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden fällt, ist die Regierung bereit, unter Einbezug der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.